

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Spendenparlament Salzgitter für Kinder und Jugendliche e.V.“. Nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig unter der VR 200675 eingetragen worden. Die Eintragung erfolgte am 30.03.2010.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend (§52 Abs. 2 Nr.4 AO) und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen (§53 Nr.1 AO und §53 Nr.2 AO). Bei letzterem werden ausschließlich Personen i.S.d. §53 der Abgabenordnung, die entweder wegen ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes (§53 Nr.1 AO) oder wegen materieller Not (§53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos unterstützt. Bei den zu unterstützenden Personen handelt es sich ausschließlich um Kinder und Jugendliche, die in den Personenkreis des §53 AO einzuordnen sind und durch den Verein unterstützt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein unterstützt in der Folge mit seinen Mitteln Projekte und Initiativen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Salzgitter. Der Verein kann diesen Zweck auch durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit Ihren Projekten und Initiativen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der der Stadt Salzgitter beitragen, erreichen.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die finanzielle und ideelle Unterstützung von hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen, im Rahmen von Einzelförderungen (§53 AO). Die Einzelförderungen werden nach den verfassten „Richtlinien zu Einzelförderungen“ vorgenommen. Die wirtschaftliche und/oder körperliche Hilfebedürftigkeit der zu unterstützenden Personen muss durch entsprechende Nachweise (§53 AO) belegt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung. Durch Beschluss des

Vorstands und Zahlung des Jahresbeitrags wird die Anmeldung rechtswirksam.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

- (3) Für die Mitgliedschaft Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der vorherigen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Anschrift der Mitglieder (einzeln und als Mitgliederliste) dürfen im Sinne des Datenschutzes nur nach erfolgter Genehmigung des Mitgliedes (durch entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeblatt) an Mitglieder außerhalb des Vorstandes und nur an solche zu ausschließlich den Vereinszielen dienenden Zwecken weitergegeben werden.
- (5) Mitglieder besitzen Rederecht, Antragsrecht und das aktive und passive Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen besitzen nicht das passive Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod,
 4. bei juristischen Personen durch Löschung aus dem jeweiligen Register.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 1. wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins grob schuldhaft verstoßen hat,
 2. wenn der Jahresbeitrag nicht fristgerecht gezahlt wird und das Mitglied einer zweifachen Aufforderung zur Zahlung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. In der Mitgliederversammlung hat das betroffene Mitglied zu diesem Punkt Rede-recht. Wird der Ausschließungsbeschluss von dem suspendierten Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.
- (5) Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitgliedsbeiträge sind für ein Geschäftsjahr im Voraus zu bezahlen. Für das

dem Eintrittsjahr folgende Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu zahlen. Der Anteil bestimmt sich nach den Monaten zwischen dem Ende des Mindestjahres nach Satz 3 und dem 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.

(2) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung als Spendenparlament
2. der Vorstand
3. die Finanzkommission

§ 7 Mitgliederversammlung als Spendenparlament

(1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vereins oder dessen/deren Stellvertreter/in.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer/in anzufertigen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Geheime Wahlen der Vereinsorgane werden durchgeführt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist gleichzeitig das Spendenparlament. Alle Mitglieder des Vereins, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag geleistet haben, sind Mitglieder des Spendenparlaments und werden in eine Liste als Mitglieder des Spendenparlaments eingetragen.

(6) Die Mitglieder bleiben Mitglieder des Spendenparlaments bis zu ihrem jederzeit möglichen, ausdrücklich erklärten Austritt.

(7) In den Sitzungen des Spendenparlaments haben alle Mitglieder, die in der Mitgliederliste verzeichnet und persönlich anwesend sind, Stimmrecht. Jedes Mitglied des Spendenparlaments hat 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Insbesondere sind die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben,

2. Beschlussfassung über Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an soziale Projekte, Einrichtungen und ggf. Einzelpersonen,

3. Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 4

Abs. 4 der Satzung,

4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie die Geschäftsordnungen für die Finanzkommission und Mitgliederversammlung,

5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr,

6. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1,

7. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission nach § 11 Abs. 2,

8. Wahl der Kassenprüfer/innen,

9. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,

10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

13. Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Als Spendenparlament entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung über die von der Finanzkommission vorgelegten Anträge auf Vergabe von Zuwendungsmitteln aus dem Spendenaufkommen. Bei Änderungsvorschlägen darf das von der Finanzkommission zur Beschlussfassung vorgesehene Verteilungsvolumen bei den einzelnen Vergaben erhöht oder reduziert werden. Vorstand und Finanzkommission können den Vorschlag mit der Mehrheit ihrer insgesamt anwesenden Mitglieder ablehnen (Vetorecht).

(3) Neue Anträge auf Vergabe von Zuwendungen aus der Mitte des Spendenparlaments sind an die Finanzkommission zur Prüfung und Wiedervorlage beim Parlament weiterzuleiten. Anträge und Anregungen des Spendenparlaments zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins an den Vorstand weitergeleitet.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,

2. bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,

3. dem/der Kassenwart/in,

4. dem/der Schriftführer/in

5. einem/einer ehrenamtlichen Geschäftsführer/in

6. und bis zu drei Beisitzern/innen.

- (2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Geschäftsführer/in und dem / der Kassenwart/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für Bankgeschäfte genügt die alleinige Unterschrift des/der Kassenwartes/in.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Auf Antrag von zwei seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten.
- (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
- (11) Die Mitglieder der Finanzkommission haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
- (4) Der Vorstand stellt die Jahresabrechnung auf und leitet diese ggf. zur Prüfung an den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer/in weiter.
- (5) Der Vorstand entsendet neben dem Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied in die Finanzkommission.

§ 11 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Bis zu drei Mitglieder der Finanzkommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand entsendet neben dem Vorsitzenden ein weiteres Vorstandsmitglied in die Finanzkommission.

- (3) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die entsandten Mitglieder des Vorstandes können nicht Vorsitzende/r oder Stellvertreter der Finanzkommission werden.
- (4) Die Amtsperiode der Finanzkommission beträgt zwei Jahre. Sie bleibt solange im Amt, bis eine neue Finanzkommission gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Finanzkommission tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Vorstandsmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen.
- (8) Die Finanzkommission kann externe Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen. Die Teilnahme wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (9) Die Sitzungen der Finanzkommission sind nicht öffentlich. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Aufgaben der Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission prüft die beim Verein eingegangenen Anträge auf Zuwendung von Mitteln aus dem Spendenaufkommen des Vereins und erarbeitet Vorschläge zur Vergabe von Spendenmitteln als Beschlussvorlagen für die Beschlussfassung des Spendenparlaments.
- (2) Über diese Vorschläge soll die Finanzkommission Einvernehmen mit dem Vorstand herstellen.
- (3) Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Finanzkommission begründen die vorher den Mitgliedern des Spendenparlamentes zugesandten Beschlussvorlagen in der Sitzung des Spendenparlamentes.
- (4) Die Finanzkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Verein führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer, Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Ein Kassenprüfer soll bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung beantragen. Bei berechtigten Zweifeln sind Zwischenprüfungen zulässig. Die Zwischenprüfung muss nach schriftlichem Eingang der Beschwerde an den Vorstand innerhalb von 14 Werktagen erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandmitglieder Liquidatoren. Der 1. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Salzgitter e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sollte der o.g. Verein zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Vereins nicht mehr existieren oder die Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigung i.S.d. Abgabenordnung nicht vorliegen, so wird der Liquidator in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt eine steuerbegünstigte Körperschaft, die der obigen nahekommt und bei der die Voraussetzungen einer steuerlichen Begünstigung vorliegen, suchen und das Vermögen auf diese übertragen.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die unwirksamen Bestimmungen durch satzungsändernden Mitgliederbeschluss so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der ursprünglich angestrebte Zweck wieder erreicht wird.

§ 16 Rechtsgrundlagen

Die Satzung sowie die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Die Satzung ist die Rechtsgrundlage.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzgitters in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.10.2009 beschlossen.

Der Paragraph 6 wurde in der Parlamentsversammlung vom 02.12.2009 geändert und einstimmig beschlossen.

Der Paragraph 15 (2) wurde in der Parlamentsversammlung vom 10.05.2010 geändert und einstimmig beschlossen.

Die geänderte Satzung wurde in der Parlamentsversammlung vom 31.05.2017 geändert und einstimmig beschlossen.

Salzgitter, den 31.05.2017

Vorsitzender Stefan Klein